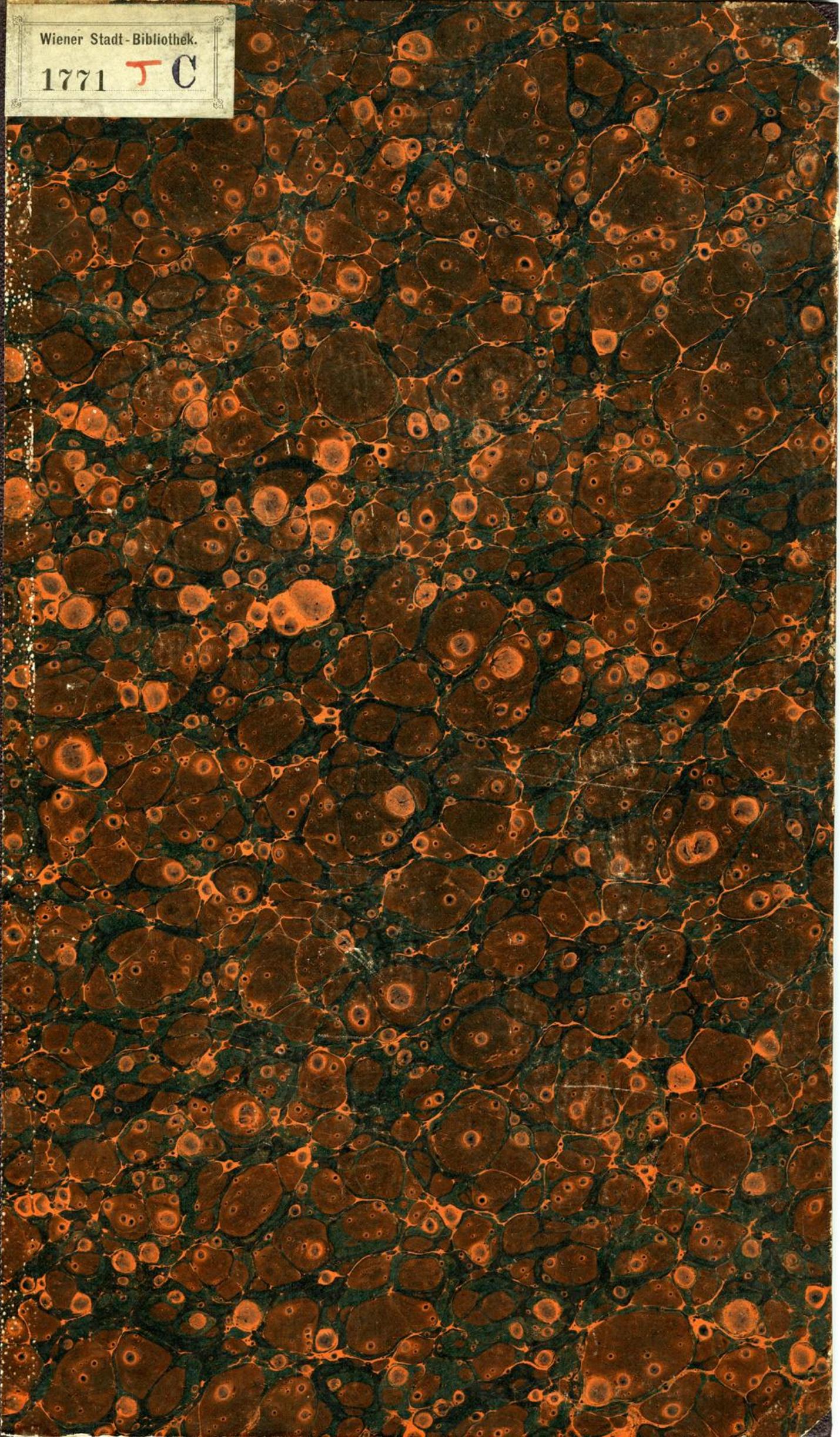


Wiener Stadt-Bibliothek.

1771 TC





1839

III

285

1774

Allgemeine  
Schulordnung,

für die Deutschen

Normal-Haupt-und Trivialschulen

in

sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern

d. d. Wien den 6<sup>ten</sup> December 1774.



W I E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,  
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

WILHELM VON HESSEN

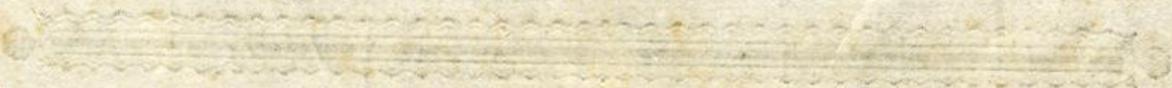
in die

Verordnungen des Landes

in

der Provinz Hessen-Kassel

am 17ten Decembris 1774



WILHELM

gebürtlich Herzog von Hessen-Kassel  
Landesherr in der Provinz Hessen-Kassel

**N**ur Maria Theresia,  
von Gottes Gnaden Rö-  
mische Kaiserinn, Wittib, Kö-  
niginn zu Hungarn, Böhheim, Dal-  
matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien &c.  
Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu  
Steier, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Sie-  
benbürgen; Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Bra-  
band, zu Limburg, zu Luzemburg, und zu Geldern, zu Wür-  
temberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Manland,  
zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla,  
zu Muschwig, und Zator; Fürstinn zu Schwaben, ge-  
fürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol,  
zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca,  
Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Bur-  
gau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, Gräfinn zu Na-  
mur, Frau auf der Windischen March, und zu Me-  
cheln &c.; verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und  
Baar, Großherzoginn zu Toscana &c. &c.

**E**ntbieten allen und jeden getreuen Insassen, und Unterthanen  
Unserer Erbkönigreiche, und Landen, weß Standes, oder  
Würde dieselben immer seyn mögen, Unsere Gnade, und  
geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Beweggrund zur Fest-  
setzung einer allge-  
meinen Landschul-  
ordnung.

Da Uns nichts so sehr, als das wahre Wohl der von  
Gott Unserer Verwaltung anvertrauten Länder am Herzen  
liegt, und Wir auf dessen möglichste Beförderung ein bestän-  
diges Augenmerk zu richten gewohnt sind, so haben Wir wahrge-  
nommen, daß die Erziehung der Jugend, beyderley Geschlechts,  
als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Na-  
tionen ein genaueres Einssehen allerdings erfodere.

Dieser Gegenstand hat Unsere Aufmerksamkeit um desto  
mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung,  
und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebens-  
art aller Menschen, und die Bildung des Genies, und der  
Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann  
erreicht werden, wenn nicht durch wohlgetroffene Er-  
ziehungs- und Lehranstalten die Finsterniß der Unwissenheit  
aufgekläret, und jedem der seinem Stande angemessene Un-  
terricht verschaffet wird.

Zur Erreichung demnach dieses so nöthigen, als ge-  
meinnützigen Endzwecks haben Wir für gesammte Unsre deut-  
sche Erbkönigreiche, und Länder gegenwärtige allgemeine Lan-  
deschul-Ordnung festzusetzen befunden.

I.

<sup>I.</sup>  
In jeder Provinz  
wird eine Schulkom-  
mission bestellt.

Damit das gesammte Schulwesen in die gehörige Ord-  
nung gebracht, und in solcher zu allen Zeiten erhalten werde, ver-  
ordnen Wir hiemit zu vorderst, daß in jeder Provinz Unserer  
Staaten aus der Landesstelle eine eigene Schulkommission  
solle bestellet werden, welche wenigstens aus zweyen, nach Thun-  
lichkeit aber auch aus dreyen Rätthen der besagten Landesstelle,  
aus einem Bevollmächtigten des Ordinariats, und aus einem  
Sekretär, mit Zuziehung des Direktors der Normalschule,  
bestehen muß, und wovon die Mitglieder Uns zur Geneh-  
migung sollen nahmbhaft gemacht werden. Wir sind dabey  
bedacht, diesen Kommissionen von Zeit zu Zeit zu ihrem  
Verhalte die Anweisung zu geben, überhaupt aber wird den-  
selben obliegen, dormalen die Einleitung, und Errichtung der  
deutschen Schulen des ganzen Landes, welche sie sammt ihren  
Leh-

Lehrern, soviel die Schulsachen betrifft, unter ihrer Aufsicht haben soll, in Zukunft aber die Beybehaltung der vorgeschriebenen Lehrart sowohl, als die Handhabung, und den Vollzug dieser Unserer General-Verordnung zu besorgen; wie sie denn von Zeit zu Zeit sowohl über den Fortgang des Schulwesens, als über die Unserer Entscheidung bedürftige Vorfälle ihre berichtliche, und gutachtliche Anzeigen an Uns wird zu erstatten haben.

2.

Die gesammten deutschen Schulen aber sollen von dreyerley Art, nemlich **Normalschulen**, **Hauptschulen**, und **gemeine**, oder **Trivialschulen** seyn.

**Normalschulen** heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommission ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrige Schulen des Landes zu richten haben; In derselben müssen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet, und in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüft werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellet werden; Jede Normalschule muß mit einem Direktor, und mit 4. bis 5. Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet seyn soll, besetzt seyn, um alles Vorgeschiedene lehren zu können.

**Deutsche Hauptschulen** werden in größeren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es darzu Gelegenheit giebt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen seyn, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey.

**Gemeine Deutsche**, oder **Trivialschulen** endlich sollen in allen kleineren Städten, und Märkten, und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten seyn, wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

2.  
Wie vielerley Arten von deutschen Schulen, und wo sie seyn sollen.

3.  
Die die Errichtung  
der Schulen zu ver-  
sehen sey.

3.  
Die Absicht ist hiebey keineswegs, alle diese Schulen neu zu errichten, und überall neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die schon angestellten Schulleute zu Beobachtung der für Unsere Erblande bestimmten Lehrart angewiesen, bey Anstellung neuer Schulleute aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden, damit keiner ein Schulamt erlange, oder einen Dienst, mit welchem vorher das Unterweisen in Schulen ist verbunden gewesen, wirklich antrete, welcher nicht in der hier vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl unterrichtet, und in der Normalschule bey der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig ist befunden worden. Das Recht, also Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen, geistlich und weltlichen Standes männlich und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind; Es müssen aber die Schulen insgesamt nach der allgemeinen festgesetzten Art, sobald es möglich ist, eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme, von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befinden, abhängen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht sowohl auf die Lehrart, und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden.

Ganz neue Schulen hingegen sollen nur dort angelegt werden, wo dermal keine vorhanden, doch aber nöthig sind; imgleichen, wo die Jugend eines Orts zu zahlreich ist, als daß sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kann besorget werden; In welchem Falle derley Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, jedoch mit Beytritte der Herrschaft, als welche an dem Vortheile, aus den Schulen wohlgefitete, und brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nehmen, und mit Hilfe anderer etwa noch ausfindig zu machenden Zuflüsse dergestalt neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzustellen seyn werden, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung selbst, und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der  
Leh-

Lehrer zu urtheilen; den Beytritt eines jeden Theiles zu den Kosten der Schulgebäude zu behandeln, und zu bestimmen, bey dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, jedoch nach vorher hierzu eingeholter Genehmigung der Landesstellen beruhen solle, welcher letzteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber, und zur endlichen Entscheidung die Anzeige an Uns zu machen.

4.

Wenn neue Schulgebäude aufgeführt, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müssen darinne so viele Schulstuben angeleget werden, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween, oder mehrere zu gleicher Zeit bey der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können: Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestört werden, mithin daß die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem anderen Gebrauche dienen, so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesondert seyn, folglich wo diese Absonderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald möglich, entweder an das dermalige Schulgebäude, wenn es ohne gar zu große von der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Kosten geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eingerichtet werden.

Bei dem Erbauen solcher Schulstuben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder größeren Schulen auf einen geraumigen Ort zu Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfässern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränkell zur Bewahrung der Bücher versehen sey.

4.  
Wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen.

B

5.

5  
Was in jeder von  
den dreien Arten  
der Schulen zu leh-  
ren sey.

In den Normalschulen sind viererley Hauptgegenstände zu lehren.

A. Die Religion, und diese zwar

1. Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Diöces gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist: Außer dem muß man sich des hier zu Wien für die Normalschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2. Systematisch, aus demjenigen eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3. Historisch, damit die Jugend erlerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden.

4. Ist noch aus der Sittenlehre das Bornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuche der Jugend bezubringen.

B. Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge, als das Buchstaben kennen, Buchstabiren, Lesen, das Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungsführen, und was zum wohlstandigen Betragen, oder zur Sittsamkeit gehöret.

C. Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studiren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande, besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten, und Handwerken sich widmen wollen.

Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache: Eine Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, eine Anleitung zur lateinischen Sprache, so wie solche denen kann nöthig seyn, welche in die lateinischen

nischen Schulen übergehen, ingleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte zc. werden, oder mit der Feder ihr Brod gewinnen wollen; Die vornehmsten Grundsätze aus der Haushaltungskunst, und allensfalls auch aus der Landwirthschaft: Eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deshalb aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich ist, in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann.

Dasselbst soll auch der Jugend etwas aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunst, auch Mechanik, ingleichen das Zeichnen mit dem Zirkel, und Liniel sowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären die Eigenschaften, und Pflichten rechtshaffener Lehrer,

Die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen,  
Die Kenntniß der Methode,  
Die Übung im wirklichen Unterweisen,  
Das Nöthigste von der Schulzucht,  
Das Führen der Katalogen,  
Das Betragen bey Untersuchungen.

Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer, und Informatoren zu wissen nöthig haben, für diejenigen, nämlich welche sich diesem Amte widmen wollen.

In Hauptschulen müssen alle hieroben bey den Normalsschulen unter A. und B. angemerkte Hauptgegenstände gelehret werden, und es ist dahin zu trachten, daß auch von der dritten Art der Hauptgegenstände, welche unter C. vorkommen, so vieles der Jugend beygebracht werde, als nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist.

In den gemeinen Deutschen, oder Trivialschulen der kleineren Städte, Märkte, und Dörfer muß nothwendig gelehret werden.

A. Die Religion, und deren Geschichte nebst der Sittenlehre, aus dem Lesebuche.

B. Das Buchstaben kennen, Buchstabieren, und Lesen geschriebener, und gedruckter Sachen, die Kurrentschrift, von der Rechenkunst die 5. Species, und die einfache Regel de tri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtchaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maaßgabe des hierzu verfaßten Büchleins.

6.

6.  
Wer lehren sollte.

In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen.

Bei den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hierzu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln, und Evangelien zu erklären haben.

Es erfordert die Pflicht der Pfarrherrn oder Vikarien wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisiren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordensgeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zur Katechisation gebrauchen zu lassen, dergestalten zwar, daß ein solcher Pfarrer deshalb nur bey der Landesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dem geistlichen Vorsteher des im Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe, daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise, wie Wir dann Uns auch zu dem heil. Religionseifer der sämmtlichen Bischöfe und Ordinariate, versehen, daß sie diese Unsere gemeinnützliche Absicht unterstützen helfen, und  
auch

auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hienach anzuweisen bedacht seyn werden. Dieses Katechisiren muß vorschristmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen, auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgerufen, und verwechslet, sondern eine Zeit lang bey dem Katechisiren gelassen werden; Wobey Wir allen jeweiligen Kloostervorstehern aus Landesfürstlicher Macht befehlen, dieser Anordnung ohne Widerrede, die gehorsamste Folge zu leisten, oder im Weigerungsfalle Unsre höchste Ungnade zu gewärtigen.

Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heil. Schrift, die tabellarische Disposition der Materien zc. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer, oder Vikarius verhindert würde, es selbst zu thun, den Schülern durch die bekannten Vortheile bezubringen, und sie darüber auszuhören, auch ist Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzugroßer Beschäftigung des Pfarrers, und seiner Vikarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche die Religion betreffend sich gemerket haben.

Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von geistlichen, als weltlichen gelehret werden, wenn die einen, und die anderen die gehörige Kenntniß in den darüber angestellten Prüfungen bewiesen haben. Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschlusse des Direktors in 4. oder höchstens 5. derselben zu bestehen; In den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilet werden; Wie nun diese Eintheilung geschehen solle, wird aus den am Ende dieses Patents angefügten nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit A. B. C. und D. bezeichneten Lektionskatalogen zu ersehen seyn.

A. B. C. D.

C

Wenn

Wenn jedoch nach Beschaffenheit der Dörfer, und anderer Umstände eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des Schuldirektors, oder Aufsehers mit Genehmhaltung der Schulkommission auch anders bestimmt werden.

7.

7.  
Aus was für Büchern zu lehren sey.

Da Wir die Einförmigkeit der Lehrart beobachtet wissen wollen, so haben Wir in dieser Absicht von sämtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher, und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbst die nöthigen Anweisungen verfassen, und in dem Methodenbuche vorlegen lassen, aus welchem die letzteren werden zu entnehmen haben, wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen.

E.

Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E. enthalten sind, müssen von allen Schulleuten nach den Umständen jeder Schulen angeschafft, der Inhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen anderen, als aus den Vorgescriebenen unterwiesen werden, doch können sich geschicktere Lehrer, wann sie wollen, auch anderer Bücher, ähnlichen Inhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigene Kenntnisse zu erweitern.

8.

8.  
Wie zu lehren sey.

Alle Schüler einer Klasse hat jeder Lehrer zusammen zu unterweisen, und besonders das Zusammenlesen recht zu brauchen, er soll sich der Tabellen, und bey minderen Gegenständen der Buchstabenmethode vorschriftmäsig bedienen. Kurz, er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte der Lehrer herausgegebenen Methodenbuche umständlich enthalten ist. Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem auswendig Lernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgekläret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung

tung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken.

9.

Schüler, die einerley Gegenstände lernen, wenn sie gleich verschiedenen Alters, und Geschlechts sind, gehören zusammen in eine Klasse, welche nach Beschaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, also zwar, daß die Besten, die Mittelmässigen, die Schlechten zusammen kommen, und jede dieser Gattungen ist nach ihrer Bedürfnis von dem Lehrer zu behandeln, wie in der für sie gehörigen im Methodenbuche enthaltenen Instruktion ihnen umständlich an die Hand gegeben wird.

9.  
Wie die Klassen einzurichten seyen.

Es giebt demnach in jeder Schule so viele Klassen, als Lehrgegenstände vorkommen, und jede Klasse ist wenigstens dreyfach erwehntermaßen noch weiters abgetheilt.

10.

Die Zeit zum täglichen Unterrichte, oder die Schulstunden wollen Wir im Winter des Morgens von 8. bis 11. Uhr, im Sommer aber, wenigstens auf dem Lande, von 7. bis 10. Uhr, dann Nachmittags durchaus für das ganze Jahr von 2. bis 4. Uhr bestimmt haben.

10.  
Wann das Lehren in den Schulen anzufangen sey.

Was die Schulkurse betrifft, so haben die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3. Nov. anzufangen, der erste Kurs solle Sonnabends vor dem Palmsonntage geendigt, sodann der zweyte von dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaelis fortgesetzt werden.

Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten December anzufangen seyn, und wenigstens bis Ende des Märzens zu dauern haben, in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 9ten bis zum 13ten Jahre zu unterrichten seyn, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahrszeit ihren Eltern bey der Wirthschaft Dienste leisten können, weswegen sie außer obigen Monaten zu Besuchung der Schulen nicht anzuhalten sind.

Die Sommerschule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaelis zu endigen: Während der Lernzeit aber wird der Unterricht durch 3. Wochen ausgesetzt. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu dieser Zeit die Schule zu besuchen, weil sie im Winter wegen übler Wege, und rauher Witterung, da sie meistens schlecht gekleidet, und rauhe Witterung zu ertragen, nicht im Stande sind, zum Schulgehen nicht wohl können angehalten werden. Doch bleibt den Eltern, oder Vormündern frey, sowohl kleinere Kinder in die Winterschule, als die größeren in die Sommerschule zu schicken, nur müssen solchen Falls die Schullehrer zur Unterweisung derselben sich eine besondere Stunde wählen, weil sonst die übrigen, welche zu derselben Jahrszeit ordentlicher Weise in die Schule kommen müssen, in der Unterweisung würden verkürzt werden.

11.

11.  
Wenn ein Lehrgegenstand zu beendigen sey.

Während einem Schulkurse müssen die Regeln eines Lehrgegenstandes vollständig bis zum Ende, und dergestalt vorgetragen werden, daß die Schüler sie wohl fassen können. Sofern alsdann einige Schüler, wie es besonders bey dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernen, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben, müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrifft, muß der Lehrer auf die im Lektionskatalogus ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß, sich verhalten.

12.

12.  
Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle.

Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahre angetreten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Er-

Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: Welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahr ihres Lebens, wenn sie im 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich werden vollbringen können; Daher Wir denn gerne sahen, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6. oder 7. Jahre in den deutschen Schulen ließen. Sie können solche nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen; Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergeben, oder aus der Schule entlassen seyn wollen, so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernt haben. Wo es die Gelegenheit erlaubet, eigene Schulen für die Mägdelein zu haben, da besuchen sie solche, und sind daselbst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen, Stricken, und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen; Wo aber eigene Mädchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klasse unterwiesen, mit welchen sie zugleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket.

13.

Wir wollen ernstlich, daß Unsere landesmütterliche Sorgfalt, welche Wir für die Erziehung, und Unterweisung der Jugend tragen, und welche in das allgemeine Wohl so starken Einfluß hat, durch die Nachlässigkeit der Eltern, und Vormünder keineswegs solle vereitelt werden: Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, den Magistraten, und Ortsobrigkeiten befehlen Wir, daß sie genaue Obsorge hierauf tragen, und die saumseligen Eltern, oder Vormünder hierzu anmahnen, und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich anhalten sollen.

Wenn also jemand seine Kinder, oder Mündel zu Hause durch eigene Lehrer will unterrichten lassen, so steht

D

dem

13.  
Eltern, und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar zur Schule schicken, und von Magistraten, und Ortsobrigkeiten hierzu verhalten werden.

demselben zwar solches zu thun frey: Jedoch befehlen Wir, daß, nachdem zu Bildung der Privatlehrer in den Normal- schulen die Anstalten werden getroffen seyn, dem Amte eines solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder Hauptschule, seiner Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß erhalten hat, sich unterziehen, im widrigen Falle aber von dem Lehramte alsogleich abgeschaffet, auch nach Gestalt der Umstände empfindlich solle bestrafet werden.

14.

14.  
Die Waisen und andere Dienste sollen die Befuchung der Schulen nicht hindern.

Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste von Befuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herrschaften entweder die Kinder unter 13. Jahren gar nicht zu Abdiennung der Waisenjahre nehmen, oder doch diejenigen, welche dieß Alter nicht erreicht haben, in die Winterschule gehen lassen.

Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor dem 13ten Jahre in ihre Dienste aufnehmen, sollen sie verbunden seyn, selbe zu Befuchung der Winterschule entweder Vor- oder Nachmittag anzuhalten, und wenn nicht die offenbare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schulgeldes an den Schulmeister für ihren Unterricht selbst zu bezahlen.

15.

15.  
Von Wiederholungsstunden.

Für die bereits aus den Schulen ausgetretene Jugend auf dem Lande, und in den Städten, besonders für Handwerksjungen sollen, wo es nur immer thunlich ist, an den Sonntagen nach dem Nachmittags-Gottesdienste in der ordentlichen Schule, vornämlich im Sommer, zwei Wiederholungsstunden veranstaltet, und von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers, oder seines Vikarius gehalten werden. In diesen Wiederholungsstunden sollen sich junge Leute, bis sie das 20te Jahr erreicht haben, einfinden, die Epistel, und das Evangelium des Tages vorlesen hören, sich im Lesen, Schreiben, und auch im Rechnen üben, folglich sich bestreuen, daß sie das Erlernte wieder auffrischen, und im Gedächtnisse erhalten. Besonders sind bey diesen Wiederholungsstunden zu Leseübungen, die in Schulbüchern befindlichen Stücke von der Religions-

gionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitung zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Landwirthschaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über diese Gegenstände ist nicht außer Acht zu lassen. Zu Besuchung dieser Wiederholungsstunden wollen Wir hauptsächlich auch die Handwerkslehrlinge dergestalt verbunden haben, daß keiner derselben freygespröchen werden möge, er habe sich dann durch ein schriftliches Zeugniß des Schulauffsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Lesens, Schreibens, und Rechnens, auch diese Wiederholungsstunden von Zeit zu Zeit fleißig besucht habe.

16.

Auf daß erkannt werden möge, ob alle Schüler, welche sollen unterrichtet werden, die Schule besuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieser nichts gelernet hat, so müssen zu diesem doppelten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse gehalten werden.

Das Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder haben in den Städten die Magistrate des Jahrs zweymal, und zwar zu Ostern, und Michaelis zu machen, und darinnen alle schulfähigen Kinder, nämlich jene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, sofort solches Verzeichniß jedesmal dem Schullehrer mitzutheilen, damit er sehe, was für Kinder in seine Schule gehören.

Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbst, wenn er zugleich den Kirchendienst versieht, durch Hilfe der Taufmatrikeln das Alter eines jeden einheimischgebohrnen leicht finden, und darnach das Verzeichniß verfertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwänden der Eltern zu begegnen, die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen.

Um dieses Verzeichniß recht zu nutzen, muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten, die Blätter desselben mit den Buchstaben des Alphabethes bezeichnen, jedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus ersterwähnten Verzeichnisse, oder nach Maßgabe des

Wie über den Fleiß, und den Fortgang im Lernen Katalogen zu führen seyn.

eigenen Befunds vermerken, er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erstemal in die Schule gekommen, wenn jeder in eine höhere Klasse gekommen ist, oder etwas neues zu erlernen angefangen hat, aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer jeden Monat aus dem gleich hernach zu erwähnenden Fleißkatalogus in eben dieses Buch, wie oft der Schüler jeden Monat aus der Schule geblieben sey: Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieses alphabetischen Verzeichnisses auf einen besonderen Blatte ebenfalls jeden Monat anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret habe. Dieses Verzeichniß kann sodann bey Untersuchung auf mancherley Weise, und besonders dazu dienen, damit der Unfleiß derjenigen Schüler, welche die Schule so oft versäumen, daraus möge dargethan werden.

Das zweyte Verzeichniß ist der Fleißkatalog nach dem Schema F. Dieser muß monatlich geführt, und täglich jeder anwesender Schüler sowohl Vor- als Nachmittag gleich nach vollendetem Schulgebethe darinne angemerket werden. Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebethe die Namen aller Schüler aus dem Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden mit einem Strichlein, jene aber, die erst nach dem Verlesen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen. Das Fach eines Abwesenden wird leer gelassen. Da dieses Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleißes, oder Unfleißes der Schüler dienen soll, so muß solches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführt werden, wenn aber ein Schullehrer dieß aus Nachsicht, oder aus Nachlässigkeit nicht thäte, so soll derselbe deswegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von jedem Schullehrer aus eben diesem Verzeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschlusse der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken.

17.

17.  
Von den ordentlich  
den Aufsehern, wel-  
che den Zustand der  
Schulen zu untersu-  
chen haben.

Um auf die Befolgung der in Schulsachen getroffenen Anordnungen stätshin Obacht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrikeiten eigene Aufseher benannt, und der Schulcommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kömmt

Die

die Aufsicht ordentlicher Weise dem Direktor zu: Doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Bürger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschiedene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachlässig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachlässig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Be-  
lieben, ohne es vorher zu melden, mithin unversehens geschehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beamter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschwornen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von derley Aufsehern in Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt.

Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obacht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten.

18.

Hiernächst aber werden die Schulkommissionen den Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern ausfindig zu machen, und jedem derselben gewisse Bezirke anzuweisen, damit sie solche bereisen, die darinne befindliche Schulen einrichten, die eingerichteten untersuchen, die sich äußernde Gebrechen entdecken, und verbessern, zu dem Ende auch besondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart vornehmen lassen. An diese Oberaufseher haben die in dem vorhergehenden Absatze bemeldten Ortsaufseher ihre Berichte ein jeder über den Zustand, der seiner Obacht untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nämlich zu Ostern, und Michaelis zu erstatten, welche Berichte sofort sie Oberaufseher an die Landesstelle zu weiteren Abgebung an die Schulkommissionen nebst einem aus den Tabellen, welche sie mit erwähnten Berichten der Aufseher erhalten haben werden, gezogenen tabellarischen Extracte förderfam einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben.

¶

I mo.

18.  
Von Bestellung der  
Oberaufseher.

- 1mo. Wo, und in welchen Punkten wider diese Landschul-Ordnung von Magistraten, Herrschaften, und Unterthanen gehandelt werde.
- 2do. Was für Hindernisse dem guten Fortgange des Schulwesens im Wege liegen.
- 3tio. Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr gereicht werde.
- 4to. Was zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich wäre.
- 5to. Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeister sich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulwesen besonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben.
- 6to. Welche Schulmeister ihre Pflichten vernachlässigen, oder etwa gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder gar abzusetzen wären.

19.

19.  
Wenn, und wie die  
Schulverbesserung  
überall einzuführen  
sey.

Die Normalschulen außerhalb Unserer Residenz, und auch einige Hauptschulen sollen, wo es sich thun läßt, mit Anfange des bevorstehenden Jahrs eröffnet, und nach Maßgabe dieser Schulordnung eingerichtet werden, damit die Unterweisung der Jugend in den allernöthigsten Dingen, das ist in jenen, welche oben S. 5. unter den ersten zweyen Hauptlehrgegenständen sind erwähnt worden, nicht minder die Bildung der Schulleute für die Städte, Märkte, und Dörfer der Provinz, so bald es möglich ist, vor sich gehen möge; Die unter der 2ten Art der Lehrgegenstände angeführten Sachen werden so bald zu lehren anzufangen seyn, als es die Fähigkeit der Schüler, und andere Umstände zulassen.

Alle Kandidaten zu den nach Einrichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden; In diesem letztern Falle aber müssen sie doch in der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dürfen nicht eher auf ihrer Station wirklich angestellt werden, als bis sie von dem Direktor der

Nor-

Normalschule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulkommission ein Dekret über die Anstellung erhalten haben, daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen, welche dieses Recht bisher gehabt haben, noch fernerhin ungekränket, doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen, oder dafür sorgen, und erwarten, daß die von ihnen ernannte Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können.

Nachdem die Normal- und Hauptschulen gehörig eingerichtet seyn werden, sollen den ersten darauf folgenden Sommer die schon vorhandenen- noch aber nicht vorschristmäßig- abgerichteten Lehrer aus den Städten, und vom Lande in die Normal- oder wenigstens in eine Hauptschule der Provinz sich begeben, um in dem Wesentlichsten, das ist, im Gebrauche der Bücher, und in Führung der Schullisten, oder Katalogen unterwiesen zu werden: Jedoch wollen Wir den Schulleuten vom Lande, wenn sie allzweit von den Hauptschulen entfernt sind, gestatten, daß sie eben diesen Unterricht in einer anderen Schule einer am nächsten gelegenen Stadt, wenn solche Schule bereits eingerichtet seyn wird, einholen mögen, damit sie bey dem Anfange des auf ihre Unterweisung folgenden Schulkurses davon Gebrauch machen können, welches sie auch alsdann zu thun schuldig sind, und deswegen von den Aufsehern werden untersucht werden. Zu dem Ende haben auch die Aufseher in ihren Berichten genau anzumerken, welche Schulen sie eingerichtet haben, und wo von Zeit zu Zeit in den Haupt- oder anderen Schulen vorbereitete Lehrer sind angestellet worden.

20.

Da hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit besonders wegen des derselben obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der ihr auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten, so befehlen Wir hiemit gesetzgebig, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, damit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe dann ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beygebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genügsame Wissenschaft besitze: Vor-

§ 2

nächst

20.

Anwärber um geistliche Pfründen mit der Seelsorge, und Ordenskandidaten müssen vorläufige Kenntniß des Schulwesens haben.

nächst auch Unser gleichmäßiger Befehl ist, daß künftighin, und wenn einmal das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einen geistlichen Orden, außer den Laybrüdern, keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht haben wird. Weswegen Wir Uns dann mehrmalen zu dem heiligen Religionseifer der allseitigen Bischöfe und Ordinarien, und ihrer Uns bekannten rühmlichen Vorsorge zu Verbreitung einer besseren Erziehung ganz gewiß versehen, sie werden auch ihres Orts zu Ausführung, und Handhabung dieses Unsers gnädigsten Befehls willigst mitwirken.

21.

21.  
Schulmeister sollen  
keine Schankhäuser  
halten

Obschon Wir auf dem Lande den Schulmeistern gönnen, daß Sie nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in so weit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen, so wollen Wir doch in Ansehen der Schankhäuser festgesetzt, und hiemit verordnet haben, daß keiner derselben, so bald er einmal für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet seyn, und sein Auskommen dabey wird finden können, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerb treiben solle. Eben so wenig können Wir gestatten, daß die Schulmeister bey Kirchtagen, und Hochzeiten, oder andern Gelegenheiten, in den Births- oder dergleichen Häusern musizieren; welches daher ebenfalls für das künftige bey Strafe der Absetzung soll verbotthen seyn.

Ingleichen verordnen Wir, daß die Pfarrer, wenn sie Kranke zu versehen, berufen werden, nicht mehr wie bisher die Schulmeister mit sich nehmen, sondern jemand andern zu ihrer Begleitung erwählen sollen.

22.

22.  
Von Schulprüfun-  
gen, und Belohnun-  
gen.

Damit man den Fortgang der Schüler, und was sie erler-  
net haben, erkennen möge, sollen in sämtlichen Normal-Haupt-  
und Landschulen halbjährig über alle Gegenstände, die gelehret  
worden, in Gegenwart einiger hiezu in Städten zu deputiren-  
den

den Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamten und einiger Geschwornen Prüfungen angestellt werden, bey welchen die Schüler alles an Tag legen können, was sie gelernet haben, weswegen auch jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler jedoch nur über Dinge, die in den Lesebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist.

Bei solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob diejenigen, welche in die lateinischen Schulen übergehen, und sich den Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens, und andere Umstände ihnen gestatten, in höhere Schulen überzugehen.

Wenn bey diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachlässige Schüler das Verordnete nicht erlernen haben, so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch die Schule länger zu besuchen angehalten werden.

Wo Stiftungen, oder andere Zuflüsse vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und auch zu anderer Aufmunterung Belohnungen zuerkannt, und mit solchen 1ten diejenigen, welche das mehreste in jeder Klasse erlernen haben, und davon überzeugende Proben geben, und 2ten die Sittsamsten erfreut werden.

23.

Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen, worüber sie bestellt sind, und von allem, was sie hierinfallt angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmal einen Tabellenertrakt nach dem Schema H. beyfügen müssen.

Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelauffenen Nachrichten, des ihm angewiesenen Bezirkes und aus seinen eigenen bey den Schulbesuchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beylegung der Berichte von den Aufsehern den 1ten May über die Winterschulen, und den 1ten November über die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden.

F

24.

23.  
Beyberichten, welche über die Schulleistungen zu erstatten sind.

H.

24.  
Auf die sich mit Eifer hervor thüende Aufseher, und Schulleute wird mit Beförderungen gelegentlich Rücksicht genommen werden.

24.  
Obschon die Pflicht eines jeden von selbst erheischt, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Verwendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge lei- ste, so sind Wir doch geneigt, denjenigen Lehrern, und Schul- meistern, welche sich durch ihren Fleiß in emsiger, und guter Un- terweisung der Jugend besonders ausgezeichnet, und hervorge- than haben werden, bessere Schuldienste, und andere diesem Sache ähnliche Stellen angedeihen zu lassen, und sie vor an- deren Mitwerbern zu befördern. Wornächst Wir den Schul- lehrern, und Schulmeistern, in Städten nach den Magistrats- personen, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen unmittelbar ihren Rang dergestalt angewiesen haben wollen, daß sie dessen sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu bedienen Zug und Recht haben sollen. Die Geistlichen aber, welche sich im Ka- techisiren, und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich machen, haben sich dessen zu getrösten, daß bey Verleihung geistlicher Pfründen Unseres Patronats auf sie vorzügliche Rück- sicht wird genommen werden. Welches nicht allein Wir in Ansehen der von Unserer Benennung abhängenden Pfründen beobachten wollen, sondern auch Uns versehen, daß alle geist- liche, und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, um Unsere Gesinnung, und den gemeinsamen Nutzen zu befördern, ein gleiches zu thun, nicht auffer Acht lassen werden.

Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann diese Unsere Landesmütterliche Sorgfalt zu Gründung allge- meiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem Danke erkennen werde; also gebieten Wir Unseren nachgesetz- ten Regierungen, und Subernien, daß sie gegenwärtige Land- Schulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach und nach zum durchgängigen Vollzuge bringen, sofort zu allen Zeiten auf das Genaueste handhaben, den gesammten geistli- chen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften, und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann allen, und jeden Unseren getreuen Unterthanen, daß sie den Inhalt hievon, so viel jeden betrifft, gehorsamst befolgen sollen.  
Gegeben

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den  
6ten Monatstag December nach Christi unsers Herrn = und  
Seligmachers gnadenreichen Geburt im Ein tausend siebenhun-  
dert vier und siebenzigsten, Unserer Reiche im fünf und drey-  
sigsten Jahre.

## MARIA THERESIA



Henricus Comes à Blumegen  
Reg.<sup>a</sup>. Boh<sup>l<sup>a</sup></sup>. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>us</sup>. Canc<sup>ius</sup>.

Ad Mandatum Sacrae Cæs<sup>o</sup>  
Regiæ Majestatis proprium.  
Franz Salesius von Greiner.

Ergeben in Kaiserlicher Coust- und Meßenshaft dem  
Kaiserlichen Hof-Rath und Hof-Justiz-Rath  
die Unterzeichneten, welche in dem  
Jahre 1774, Kaiserliche Befehle im Jahr und  
diesem Jahre.

# MARIA THERESIA



Henricus Comes à Blumeggen  
Reg. Hofrath & A. d. pr. Canc.

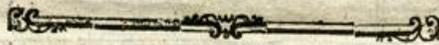
Ad Mandatum Sacrae Cae  
Regis Majestatis propriae  
Joan. Christoph. von Drenth

# A n h a n g

der Beylagen

Zur allgemeinen Stadt=Markt=und Dorf=  
schulordnung, für die Normal-Haupt- und Trivial=  
schulen in sämtlichen kaiserl. köntgl. Erb=  
ländern.

Lit. A.



## LECTIONS-CATALOGUS

für eine

Normalschule,

Wo 4. Lehrer nebst einem Katecheten, und 4. Schul=  
zimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2. Stunden, der  
erste Lehrer täglich 3. Stunden, der zweyte, dritte und vierte  
Lehrer aber jeder täglich 4. Stunden Unterricht zu ertheilen.

Zum Zeichnen wird ein besonderer Meister gehalten, welcher täglich  
von 9. bis 10. Uhr Unterricht giebt.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

Die Eintheilung der Kinder in die verschiedenen Klassen nach ihrer  
Fähigkeit bleibt dem Gutbefinden der Lehrer überlassen.

	Im 1ten Zimmer lehret der 1te Lehrer.	Im 2ten Zimmer lehret der 2te Lehrer.
Von halb 8. bis 8. Uhr.	Gehen die sämtlichen Schüler unter Aufsicht eines Lehrers sich versammeln, in die heilige Messe, die kleinsten	
Von 8. bis 9.	Unterricht der Präparanden vom Direktor.	Haushaltung und Naturwis zwar die Haushaltung im wissenschaft im andern hal
Von 9. bis 10.	Die Zeichnen-Klasse, welche von einem besonderen Meister besorget wird.	Der Anfang im Rechnen.
Von 10. bis 11.	Die lateinische Sprache.	Unterricht in der Religion,
Von 11. bis 12.	Die Erdbeschreibung und Geschichte.	Nichts.
Von 1. bis 2.	Nichts.	Die Geometrie, Baukunst und zwar die Geometrie im 1ten und Mechanik aber im 2ten jahre.
Von 2. bis 3.	Unterricht der Präparanden vom Direktor.	Rechnenklasse.
Von 3. bis 4.	Deutsche Sprachlehre, und Briefstiel, oder Uebung in schriftlichen Aufsätzen, und zwar die Sprachlehre im 1ten, der Briefstiel im 2ten halben Schuljahre.	Unterricht in der Sittenleh klärungen der Episteln und

Im 3ten Zimmer lehret der  
3te Lehrer.

Im 4ten Zimmer lehret der  
4te Lehrer.

oder Familias, wie es der Direktor bestimmet, aus der Schule, wo sie  
Kinder können (besonders im Winter) zurück bleiben.

senschaft, und  
iten die Natur-  
ben Jahre.

Die Rechtschreibung.

Das Lesen.

Die Schreibeklasse.

Das Buchstabenkennen und  
Buchstabiren.

und Abhandlung der Tabelle vom Nutzen des Lernens.

Nichts.

Nichts.

Mechanik, und  
die Baukunst  
halben Schul-

Der Anfang im Schreiben.

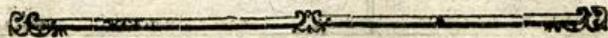
Buchstabenkennen, und  
Buchstabiren.

Schreibeklasse.

Das Lesen.

re, biblischen Religionsgeschichte, und Wohlansständigkeit nebst den Er-  
Evangelien an verschiedenen Tagen.

# Der Katechet unterrichtet folgender Gestalt.



## Montags:

Früh von 10. bis 11. Uhr die untere Klasse bey den Kindern, welche die Buchstaben kennen lernen, und Buchstabiren, die Haupttabelle des Katechismus.

## Dienstags:

Von 10. bis 11. Uhr die mittlere Klasse bey den Schülern, die gut buchstabiren, und etwas lesen können, den erweiterten Unterricht über die Haupttabelle vom Katechismus.

## Mittwochs:

Von 10. bis 11. Uhr die obere Klasse bey den Schülern, die vollkommen lesen können den erklärten Katechismus.

## Donnerstags:

Von 10. bis 11. Uhr die Einleitungs-Section, und das 2te Lesebuch tabellarisch.

## Freytags:

Von 10. bis 11. Uhr die Erklärung der Episteln.

## Sonnabends:

Von 10. Uhr bis 11. die Erklärung der Evangelien

# N a c h m i t t a g.



## Montag:

Von 3. bis 4. Uhr die Sittenlehre.

## Dienstag:

Von 3. bis 4. Uhr die biblische Geschichte.

## Mittwoch:

Von 3. bis 4. Uhr die Regeln der Wohlanständigkeit.

## Donnerstag:

R e k r e a t i o n.

## Freitag:

Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung der Epistel.

## Sonnabend:

Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung des Evangelii.

Da alle Schüler, ausgenommen, welche die Buchstaben kennen lernen, und etwa anfangen zu Buchstabiren, der Erklärung der Epistel und Evangelien billig sollen beywohnen, folglich eine Schulstube nicht hinlänglich ist, so sind deswegen dazu 2. Tage bestimmet worden.

# Eintheilung der Gegenstände, welche in Normalschulen gelehret werden.

Das Buchstabenkennen, und Buchstabiren wöchentlich	11. Stunden.
Das Lesen = = = = =	11.
Das Schreiben = = = = =	16.
Die Rechtschreibung = = = = =	6.
Das Rechnen = = = = =	11.
Die lateinische Sprache = = = = =	6.
Die Naturwissenschaft oder Haushaltung = = = = =	6.
Die Erdbeschreibung und Geschichte = = = = =	6.
Das Zeichnen = = = = =	6.
Die deutsche Sprachlehre, und der Briefstiel oder Uebung in schriftlichen Aufsätzen = = = = =	5.
Die Geometrie oder Mechanik = = = = =	5.
Die untere katechetische Klasse = = = = =	1.
Die Mittlere = = = = =	1.
Die Obere = = = = =	1.
Die biblische Religionsgeschichte = = = = =	1.
Die Sittenlehre = = = = =	1.
Die Erklärung der Episteln = = = = =	2.
Die Erklärung der Evangelien = = = = =	2.
Die Einleitungs- Lektion nebst dem Inhalte des 2ten Lese- buches = = = = =	1.
Die Regeln der Wohlständigkeit = = = = =	1.
Der Direktor unterrichtet die Präparanden = = = = =	11.

# Lit. B.



## LECTIONS - CATALOGUS.

für eine

### Hauptschule

Wo 3. Lehrer nebst einem Katecheten, und 3. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 3. Stunden, und so viel auch der erste Lehrer, der zweyte, und dritte Lehrer aber unterrichtet täglich jeder 4. Stunden.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

	Im 1ten Zimmer der 1te Lehrer.	Im 2ten Zim
Von halb 8. bis 8.	Gehen die sämtlichen Schüler unter Aufsicht des Familias, oder in versammeln müssen in die heilige Messe. Die kleinsten Kinder bleiben be	
Von 8. bis 9.	Die Rechnenklasse.	Die Schrei be
Von 9. bis 10.	Der Anfang im Rechnen.	Natur = und Haushal tun zwar die Haushaltung im it im 2ten halben Schuljahre.
Von 10. bis 11.	Der Katechet.	Montags: Die un wird, im Dienstags: die Er Mittwochs: die m han del Donnerstags: die Ge Freytags: die bib Samstags: die Er
Von 1. bis 2.	Die Sprachlehre und Brieffpiel, und zwar die Sprachlehre im 1ten, den Brieffpiel im 2ten halben Schuljahre.	Der Anfang im
Von 2. bis 3.	Das Lateinische der Katechet.	Die Schrei be
Von 3. bis 4.	Der Katechet im 1ten Schulzimmer.	Montags: Sit ten Dienstags: Ein lei Mittwochs: die ob Donnerstags: Re Freytags: die Re Samstags: die Er

<p>im 1ten der 2te Lehrer.</p>	<p>Im 3ten Zimmer der dritte Lehrer.</p>
<p>in Ermanglung dessen unter der Begleitung des 3ten Lehrers aus der Schule, wo sie sich vorher besonders im Winter zu Hause.</p>	
<p>rei beklasse.</p>	<p>Das Lesen.</p>
<p>hal tungs Wissenschaft, und im 1ten, die Naturwissenschaft re.</p>	<p>Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.</p>
<p>Die untere katechetische Klasse, in welcher die Haupttabelle und der erweiterte Katechismus gelehret d, im 3ten Zimmer. die Erdbeschreibung im 1ten Zimmer. die untere katechetische Klasse in welcher die Erweiterung der katechetischen Haupttabelle abge- an delt wird im 3ten Zimmer. die Geschichte im 1ten Zimmer. die biblische Religionsgeschichte im 2ten Zimmer. die Erklärung der Epistel im 2ten Zimmer.</p>	
<p>ng im Schreiben.</p>	<p>Das Buchstabenkennen und Buchstabiren.</p>
<p>rei beklasse</p>	<p>Das Lesen.</p>
<p>Sit tenlehre. Ein leitungs = Lektion und das 2te Lesebuch tabellarisch. die obere katechetische Klasse, nämlich der erläuterte Katechismus, Rekreation. die Regeln der Wohlständigkeit. die Erklärung des Evangelii.</p>	

Eintheilung der Kinder bey einer Hauptschule in  
4. Klassen.

Die erste Klasse.

Dies sind die allerkleinsten Kinder, diese lernen täglich.

Von 9. bis 10. das Buchstabenkennen, und Buchstabiren.

Von 10. bis 11. Unterricht in der Religion, doch nur Montags und Mittwochs.

Von 1. bis 2. das Buchstabenkennen und Buchstabiren.

Alles im dritten Schulzimmer.

Die zweyte Klasse.

Etwas größere Kinder.

Von 8. bis 9. das Lesen im 3<sup>ten</sup> Zimmer.

= = 9. bis 10. das Buchstabiren im 3<sup>ten</sup> Zimmer.

= = 10. bis 11. Unterricht in der Religion, doch nur Montags und Mittwochs im 3<sup>ten</sup> Zimmer.

Von 1. bis 2. der Anfang im Schreiben im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

Von 2. bis 3. das Lesen im 3<sup>ten</sup> Zimmer.

Die dritte Klasse.

Noch größere Kinder.

Von 8. bis 9. Schreibeklasse im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

= = 9. = 10. Anfang im Rechnen im 1<sup>ten</sup> Zimmer.

= = 10. = 11. Montags und Mittwochs, Unterricht in der Religion im 3<sup>ten</sup> Zimmer.

Freytags biblische Geschichte im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

Samstags Erklärung der Episteln im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

Von

Von 1. bis 2. das Schreiben im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

- - 2. - - 3. das Lesen im 3<sup>ten</sup> Zimmer.

- - 3. - - 4. Montags: Sittenlehre.

Dienstags: die Einleitungs-Lektion, und das  
2<sup>te</sup> Lesebuch tabellarisch.

Mittwochs: Religion.

Donnerstags: Rekreation.

Freytags: die Regeln der Wohlansständigkeit.

Samstags: Erklärung des Evangelii.

Alles im 1<sup>ten</sup> Zimmer.

Die vierte Klasse.

In diese gehen die ältesten Schüler.

Von 8. bis 9. Rechenklasse im 1<sup>ten</sup> Zimmer.

- - 9. - - 10. Naturwissenschaft oder Haushaltungskunst  
im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

- - 10. - - 11. Dienstags: Erdbeschreibung im 1<sup>ten</sup> Zimmer.

Donnerstags: Geschichte im 1<sup>ten</sup> detto

Freytags: biblische Geschichte 2<sup>ten</sup> detto

Samstags: Erklärung der Episteln im 2<sup>ten</sup> detto

Von 1. bis 2. Sprachlehre oder Briefstiel im 1<sup>ten</sup> Zimmer.

- - 2. - - 3. Das lateinische im 1<sup>ten</sup> Zimmer.

Die das Lateinische nicht lernen, geben in die  
Schreibeklasse im 2<sup>ten</sup> Zimmer.

- - 3. - - 4. Montags: Sittenlehre.

Dienstags: Rechtchaffenheit.

Mittwochs: Religion.

Donnerstags: Rekreation.

Freytags: Wohlansständigkeit.

Samstags: Erklärung des Evangelii.

Alles im ersten Zimmer.

# E i n t h e i l u n g

Der Gegenstände, welche in Hauptschulen gelehret werden.

Das Buchstaben kennen, und Buchstabiren wö-	11. Stunden
chentlich = = = = =	
Das Lesen = = = = =	11.
Das Schreiben nebst der Orthographie = =	16.
Das Rechnen = = = = =	12.
Die Sprachlehre und Briefstill oder Anleitung	
zu schriftlichen Aufsätzen = = = =	5
Der Anfang im Lateinischen = = = =	5
Von der Naturwissenschaft oder Haushaltung =	6.
Die Erdbeschreibung = = = = =	1.
Die Geschichte = = = = =	1.
Einleitungs-Lektion und 2 <sup>tes</sup> Lesebuch = = =	1.
Regeln von der Wohlansständigkeit = = =	1.
Die untere katechetische Klasse = = = =	2.
Die obere = = = = =	1.
Die biblische Religionsgeschichte = = = =	1.
Die Sittenlehre = = = = =	1.
Die Erklärung der Episteln = = = = =	1.
Die Erklärung der Evangelien = = = = =	1.

Lit. C.



LECTIONS-CATALOGUS

für eine

Stadtschule,

Wo 2. Lehrer nebst einem Katecheten, und 2. Schulzimmer sind.

Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2. Stunden, die beyden weltlichen Lehrer aber des Tages 4. Stunden.

Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

Im 1<sup>ten</sup> Zimmer der 1<sup>ten</sup> Lehrer.

Im 2<sup>ten</sup> Zimmer der 2<sup>ten</sup> Lehrer.

Von halb 8. bis  
8. oder von 11.  
bis halb 12.

Die heilige Messe.

Von 8. bis 9. Uhr.

Die untere Rechenklasse.

Die obere Rechenklasse.

Von 9. bis 10.

Das Buchstabenkennen.  
das Buchstabiren.

Das Lesen.

Von 10. bis 11.  
Uhr.

Der Katechet.....

Montag: biblische Geschichte.

Dienstag: die untere katechetische  
Klasse.

Mittwoch: die Historie.

Donnerstag: die untere katechetische  
Klasse.

Freitag: die obere katechetische Klasse.

Samstag: die Erklärung der Epistel.

Von 1. bis 2.

Anfang im Lesen.

Obere Schreibklasse und Rechtschrei-  
bung.

Von 2. bis 3.

Untere Schreibklasse.

Schriftliche Aufsätze.

Von 3. bis 4.  
Uhr.

Der Katechet.....

Montag: Sittenlehre.

Dienstag: die Wohlständigkeit.

Mittwoch: Erdbeschreibung.

Donnerstag: Rekreation.

Freitag: Vorbereitungslektion und  
2<sup>tes</sup> Lesebuch tabellarisch.

Samstag: die Erklärung des Evan-  
gelii.

# Eintheilung

der Gegenstände, welche in Stadtschulen, wo sich 2. weltliche Lehrer,  
nebst einem Katecheten befinden, in gleichen 2. Schulzimmer sind,  
gelehret werden.

Das Buchstabenkennen, und Buchstabiren wochentlich	= 11. Stunden.
Das Lesen = = = = =	= 11.
Das Schreiben nebst der Orthographie = = = = =	= 10.
Das Rechnen in 2. Klassen jede 6. Stunden = = =	= 12.
Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen = = = = =	= 5.
Die Erdbeschreibung = = = = =	= 1.
Die Geschichte = = = = =	= 1.
Die untere katechetische Klasse = = = = =	= 2.
Die obere katechetische Klasse = = = = =	= 1.
Die biblische Geschichte = = = = =	= 1.
Die Sittenlehre = = = = =	= 1.
Die Regeln der Wohlständigkeit = = = = =	= 1.
Die Vorbereitungslektion und 2 <sup>tes</sup> Lesebuch tabellarisch	1.
Die Erklärung der Epistel = = = = =	= 1.
Die Erklärung des Evangelii = = = = =	= 1.

# Lit. D.

## LECTIONS - CATALOGUS.

Für Trivialschulen in Märkten, und auf dem Lande, wo ein Lehrer nebst einem Katecheten und eine Schulstube ist.

Von 8. bis 9. Uhr das Rechnen.

= 9. =  $\frac{3}{4}$ . auf 10. das Buchstabenkennen und Buchstabiren.

=  $\frac{3}{4}$ . auf 10. bis halb 11. das Lesen.

= halb 11. bis 11. mit den größeren oder älteren Schülern die Rechtschreibung, Uebung im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und im Schreiben des Diktirten.

Es wird auch von einem Geistlichen wöchentlich 2mal von 10. bis 11. katechisiret, und zwar einmal mit den kleineren, das anderemal aber mit den größeren Kindern, die Gegenstände, welche sonst zu dieser Zeit gelehret werden, bleiben während des Unterrichts in der Religion ausgesetzt.

Von 1. bis 2. das Schreiben.

= 2. = 3. das Buchstabenkennen, Buchstabiren und Lesen.

= 3. = 4. das Lesen der Epistel, und des Evangelii, des Evangelii aber nur Samstags, und ohne sich in eigene Erklärungen einzulassen.

NB. In diesen Schulen muß mit den Lesebüchern dergestalt gewechselt werden, daß dasjenige, so zur Religion gehört, zwey Drittel, der zum Lesen bestimmten Zeit gebraucht werde; durch ein Drittel der Zeit aber ist das andere Lesebuch zu brauchen, und zwar dergestalt, daß die des Tabellarisiren und Katechisiren kündigen Schulmeister alle Woche einmal die dazu gehörigen Tabellen abhandeln, einmal aber wenigstens über das Gelesene katechisiren.

Das Lesebuch für die Religion müssen alle Schüler haben, sie lesen es nach der Ordnung durch, sowohl Vor- als Nachmittags, das Befragen aber darüber geschieht nach dem Alter der Kinder so, daß die jüngsten über das 1<sup>te</sup>, die Schüler von 8. und 9. Jahren über das 2<sup>te</sup>, die von 10. Jahren über das 3<sup>te</sup>, die älteren endlich über das 4<sup>te</sup> Stück befraget, und darüber Antwort zu geben angehalten werden.

Das 2<sup>e</sup> Lesebuch ist nur für die größeren Schüler, und für Wiederholungsstunden, außer der Vorbereitung, welche von allen Schülern zu Anfange des Schuljahrs zu der Zeit, da alle beisammen sind, muß gelesen werden, deshalb ist diese Vorbereitungslektion auch dem Namenbuche beygebunden worden.

Das Tabellarisiren, und die Bekanntmachung der in Tabellen befindlichen Regeln geschieht über jeden andern Tag durch eine Viertelstunde, welche der Leseübung entgeht. In Trivialschulen werden aber bloß die im Namenbüchel befindlichen Tabellen vom Buchstabiren und Lesen, ingleichen die Tabellen der Vorbereitungslektion, doch diese nur mit größeren Schülern, hiernächst auch in den Wiederholungsstunden ordentlich abgehandelt.

Die zu der Sittenlehre und biblischen Geschichte gehörige Tabellen sind in einem Theile der Zeit abzuhandeln, welche zum Lesen dieser Stücke bestimmt ist; die Wiederholung der vom Pfarrer erklärten Materien geschieht vom Schullehrer den Tag nach der Katechisation, wo zugleich die im Lesebuche befindliche Tabelle über eben diese Materie von ihm abzuhandeln ist, besonders wenn der Katechet sich derselben nicht bedienet hat. Tabellen, die zur Schönschreibung, zum Rechtschreiben, und Rechnen gehören, werden wöchentlich zweymal vorgenommen, und zwar in den für diese Lehrgegenstände bestimmten Stunden.

Nur einmal in der Woche, nämlich Mittwoch oder Donnerstag ist Nachmittags keine Schule, sondern wie man sagt Rekreation.

# Lit. E.

## Verzeichniß

Der Bücher, deren man sich bey dem Lehren und Lernen in den deutschen Schulen der kaiserl. königl. Erblande bedienen soll.

I. Das Methodenbuch für Lehrer der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erblanden, darinn nicht allein ausführlich gewiesen wird, wie die in der Schulverordnung bestimmte Lehrart überhaupt, sondern auch wie sie bey jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen seyn, nebst der genauen Bestimmung wie sich die Lehrer der Schulen in allen Theilen ihres Amtes zu bezeugen haben, um der Schulordnung das gehörige Genügen zu leisten.

II. Anweisung für Privatlehrer oder Hausinstruktoreß.

III. Das Namenbüchel oder A B C nebst dem dazu gehörigen Taflein zum Buchstaben kennen, und der großen Buchstabirtabelle.

IV. Das aus 4. Stücken bestehende Lesebuch für Schüler über Gegenstände welche die Religion betreffen.

V. Eben diese 4. Stücke tabellarisch für Lehrer, und katechetisch, das ist in Fragen und Antworten für Eltern, die ihre Kinder selbst prüfen wollen.

VI. Der erläuterte und erwiesene Katechismus.

VII. Das Evangelium nebst den Episteln.

VIII. Das Buch für Schüler der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erblanden; es enthält die Anleitung zu allen Gegenständen, welche für alle 3. Arten der deutschen Schulen sind vorgeschrieben worden.

Wie aber nicht alle Gegenstände weder für jeden Schüler, noch für jeden Lehrer gehören, so soll das zu jedem Lehrgegenstande Gehörige besonders abgedruckt, und sowohl einzeln als alles zusammen zu haben seyn.

Dies Buch besteht aus der  
Anleitung zum Schönschreiben nebst Vorschriften.  
Anleitung zum Rechnen.  
a.) überhaupt für Schüler aller Art,  
b.) besonders für die, welche in Städten weiter gebracht werden.  
Anleitung zur Rechtschreibung.  
Anleitung zur deutschen Sprache.  
Anleitung zum Verfassen schriftlicher Aufsätze.  
Anleitung zum Lateinischen.  
Anleitung zur Rechtschaffenheit, Sittsamkeit, Haushaltungskunst, und  
dem, was für einen guten Bürger gehöret, nebst einer historischen  
Nachricht von Künsten und Handwerken.  
Anleitung zur Erkenntniß der nützlichsten physikalischen Wahrheiten.  
Anleitung zur Landwirthschaft.  
Anleitung zur Erdbeschreibung und Geschichte.  
Anleitung zum Zeichnen.  
Anleitung zur Geometrie, bürgerlichen Baukunst und Mechanik.







Lit. G.

FORMULAR

z u d e m

Ex t r a k t,

Den der Schulmeister an den Aufseher mit Ende jeden Schulkurses  
einzuschicken hat.







Lit. H.

F O R M U L A R

z u d e n

Tabellen, Extracten,

Welche Aufseher an die Oberaufseher, und diese an die Schulkommission einsenden.

Namen des Aufsehers.	Namen der Dorte wo Schulen.	Namen des geistlichen Lehrers.	Dessen Fleiß oder Unfleiß.	Namen des Schullehrers.	Dessen Fleiß oder Unfleiß, Geschick- lichkeit, Bescha- fenheit.
N. N.	Wiener Normal- schule.				
N. N.		Katechet N. N.		Director.	
				Erster Lehrer N. N.	
				zter Lehrer N. N.	
	Schottenschulen.				
	St. Michael.				
	Wienerisch Neustadt.				
	Krems.				
	Prug an der Leitha.				
				An Orten, wo mehrere Leh- rer sind, da müssen auch mehrere Zeilen für eine Schule genommen werden.	



1870				

